

Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 61/2024
Ausgabetag: 27.06.2024

11



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

1. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	3
2. Bekanntmachung von Bauleitplänen Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm „Im Bereich der Fahrenkampsiedlung“	4
3. Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan Nr. 92 „Erweiterung des Siedlungsbereiches Fahrenkamp“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	7

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Falk Blaschke, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-154
E-Mail: n.pieper@stadtselm.de

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 504 230 wird nach vorhergegangennem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 21. Juni 2024

Sparkasse an der Lippe



Bekanntmachung von Bauleitplänen **der Stadt Selm**

Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm „Im Bereich der Fahrenkampsiedlung“

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 18.06.2024 die vom Rat der Stadt Selm am 25.04.2024 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm „Im Bereich der Fahrenkampsiedlung“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt (Az 35.02.89.01.-007/2023-004).

Bei diesem Planungsverfahren wurde von dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), das am 20. Mai 2020 in Kraft getreten ist, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023, Gebrauch gemacht.

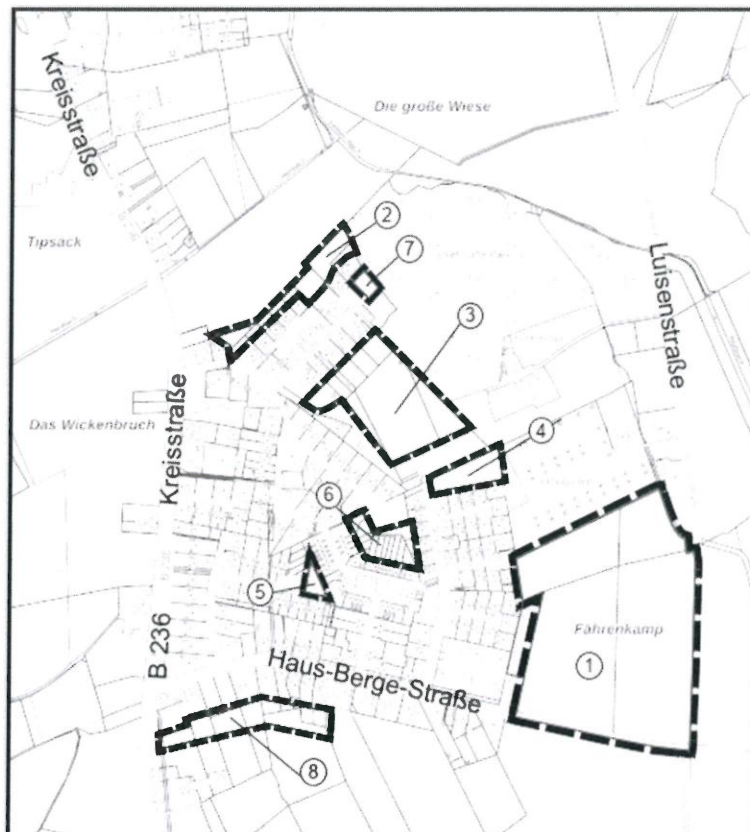
Inhalt des Planverfahrens

Die Änderung umfasst 8 Teilbereiche. Der Teilbereich 1 ist die „eigentliche“ Entwicklungsfläche während die übrigen Teilbereiche Rücknahmeflächen sind. Die Änderungsbereiche befinden sich, abgesetzt von der eigentlichen Ortslage Selm, zwischen der Straße „Zeche- Hermann-Wall“ und der „Haus- Berge- Straße“.

Ziel der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm im Bereich der Fahrenkampsiedlung ist es, eine „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ bzw. kleinere Teile von „Wohnbaufläche“ in andere, nicht bauliche Nutzungsformen umzuwandeln.

Mit der Änderung wird die Arrondierung des Siedlungsbereiches Fahrenkamp auf der vorbereitenden Bauleitplanebene vollzogen.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches kann dem nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) entnommen werden.



Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm sowie die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung wird während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt kann auf Verlangen Auskunft erteilt werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Selm wird im Internet unter folgender Adresse <https://www.selm.de/bauen-wirtschaft/bauen/flaechennutzungsplan.html> eingestellt. Zusätzlich ist der Flächennutzungsplan der Stadt Selm über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.bauportal.nrw und www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Die Genehmigung der Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

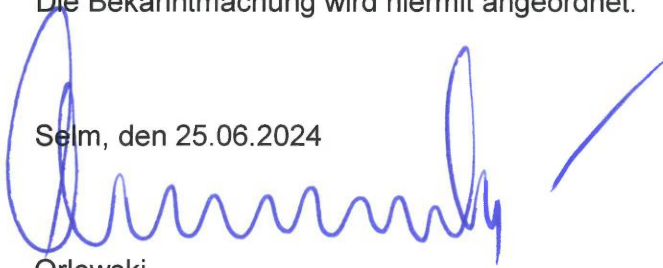
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann nach § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
<https://www.selm.de/rathaus-buergerthemen/amtsblatt.html>

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 25.06.2024



Orlowski
Bürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen **der Stadt Selm**

Bebauungsplan Nr. 92 „Erweiterung des Siedlungsbereiches Fahrenkamp“

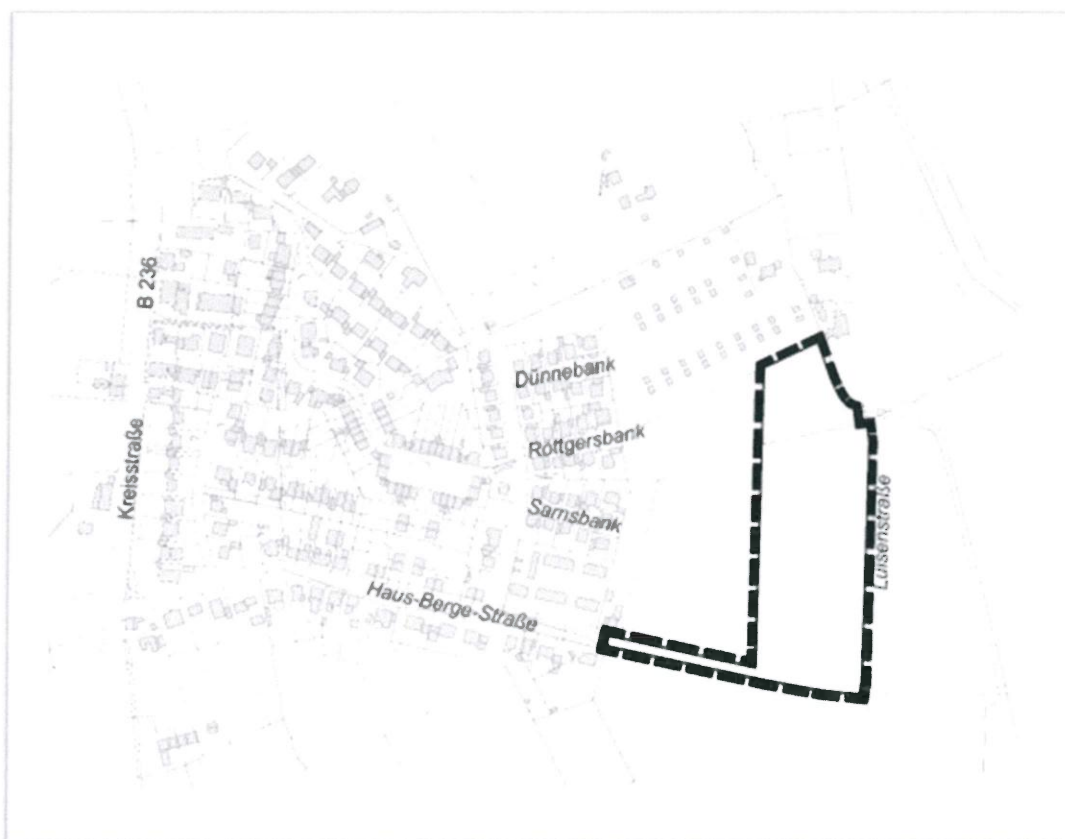
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 92 „Erweiterung des Siedlungsbereiches Fahrenkamp“ beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Bei diesem Planungsverfahren wurde von dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), das am 20. Mai 2020 in Kraft getreten ist, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023, Gebrauch gemacht.

Der Geltungsbereich kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Begrenzung der Kleingartenanlage Fahrenkamp,
- im Osten durch den Worthbach und die Luisenstraße,
- im Süden durch die südliche Seite der Haus-Berge-Straße und
- im Westen durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 92 und 3465.



Übersichtsplan ohne Maßstab

Der Bebauungsplan Nr. 92 „Erweiterung des Siedlungsbereiches Führenkamp“ wurde gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird in das Internet unter folgender Adresse <https://www.selm.de/bauen-wirtschaft/bauen/bebauungsplaene.html> eingestellt und wird über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.bauportal.nrw und www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich gemacht.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt der Bebauungsplan Nr. 92 "Erweiterung des Siedlungsbereiches Führenkamp" in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen des oben genannten Bauleitplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.

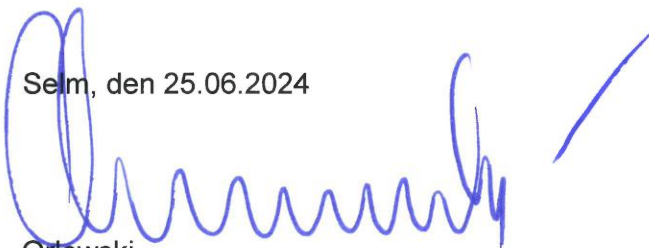
NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann nach § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
<https://www.selm.de/rathaus-buergerthemen/amtsblatt.html>

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 25.06.2024



Orłowski
Der Bürgermeister